

gesetzliche Unsicherheit überhaupt in keiner Hinsicht. Es ist bekannt, daß die Heilungskosten einen Theil des Armenversorgungs-Aufwands ausmachen. Es liegt also die Zahlung derselben der Behörde des betreffenden Heimathsbezirkes ob, welchem der Beschädigte in dieser Beziehung angehört; dagegen stellen sich in solchen Fällen allerdings nicht selten mannichfache faktische Zweifel heraus, welche die Entscheidung schwierig machen. Insbesondere ist die Frage oft vorgekommen, ob diese Verpflichtung auch dann einträte, wenn die Kur nicht von der Behörde aufgetragen, sondern auf Veranlassung des Kranken oder seiner Angehörigen von dem Arzte besorgt worden sei. In diesem Falle hat man dafür gehalten, daß nicht die Gemeinde, sondern der Kranke selbst oder seine Angehörigen zahlen müssen. Es liegt also nur ein vor die 4. Deputation gehöriger, spezieller Beschwerdefall vor. Was im Wege der Gesetzgebung geschehen könnte, weiß ich in der That nicht.

Vizepräsident D. Haase: Ich bitte um Vorlesung des Gesuchs oder Antrags, damit man sehe, ob es ein allgemeiner Antrag oder ein spezielles Gesuch sei, das nur auf einen concreten Fall sich beschränkt.

Nachdem hierauf das Gesuch von dem Secretair vorgelesen worden war, äußert

Abg. A t e n s t ä d t: Ich muß gestehn, daß ich das Gesuch der Petenten, wie es gestellt ist, auch nur für eine reine Beschwerde halte. Wäre der Antrag von dem Abgeordneten Koch dahin gestellt worden, daß überhaupt gesetzliche Bestimmungen erlassen werden möchten, so hätte er für die Kammer ein allgemeineres Interesse gehabt. Mir ist ein Beispiel bekannt, wo es sich darum handelte, daß eine Gemeinde Kurkosten zu übertragen hatte, der Kranke aber später in eine andere Gemeinde, die seines Heimathsbezirks, überging, und früher noch ein besonderes Versprechen gegeben worden war, daß Jemand für die Zahlung der Kurkosten sorgen wollte, so daß nur drei verschiedene Verpflichtete existirten. Dennoch wurde das Gesuch, daß die Kreisdirection zu Leipzig sich entschließen möchte, zur Beitreibung dieses geringen Klageanspruchs einer einzigen Behörde Auftrag zu ertheilen, abgewiesen, und der Antragsteller erhielt den Bescheid, daß er wegen einer ganz geringen Summe vor drei verschiedenen Behörden aus demselben Grunde Klage anzustellen hätte. Es wäre wirklich gut, wenn bestimmtere gesetzliche Normen für solche Fälle festgestellt würden. Zunächst würde nach meiner Ansicht die Gemeinde verpflichtet sein, in welcher die Beschädigung geschehn und der Kranke aufgenommen worden. In wie weit diese an den Heimathsbezirk Regressanspruch habe, sollte dem nichts angehn, der die Kur besorgt und die Medikamente gegeben hat.

Abg. K o u r: Der Antrag der Beschwerdeführer ist nur für einen Beschwerdeantrag zu achten. Der Abgeordnete, welcher die Beschwerde für seinen eignen Antrag erklärte, geht etwas weiter und wünscht, daß diese Beschwerde für die Kammer ein Anlaß sein möchte, die in dieser Hinsicht jetzt bestehenden Prinzipien im Allgemeinen einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und wenn es sich zeigte, daß veränderte Vor-

schriften zu wünschen wären, den nöthigen Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen. In dieser Hinsicht würde die Angelegenheit zur 3. Deputation gehören; es würde aber hierzu nöthig gewesen sein, daß das Mitglied der Kammer einen bestimmt gefaßten Antrag vorgelegt hätte. Doch wird es dessen dann nicht bedürfen, wenn die Beschwerde an die 4. Deputation abgegeben wird; denn es wird gewiß diese Deputation sich angelegen sein lassen, alle diejenigen Gründe, welche für und gegen die Beschwerde sprechen, zu prüfen und zu untersuchen, wobei es ihr ganz nahe liegt, zu erörtern, ob unsere Legislation einer Ergänzung bedürfe, und man kann wohl überzeugt sein, daß die 4. Deputation schon von selbst nicht anstehn wird, hierauf ihr Augenmerk zu richten und darüber, was in dieser Hinsicht für nöthig zu erachten sein möchte, der Kammer behufliche Vorschläge zu eröffnen.

Abg. K o c h: Ich sehe mich veranlaßt, noch eine Erklärung abzugeben. Ich habe die Beschwerde zu der meinigen gemacht, weil ich allerdings wünschte, daß allgemeine Prinzipien darüber festgestellt würden. Ich habe aber auch bemerkt, daß ich in diesem concreten Falle nicht mit den Beschwerdeführern allenthalben übereinstimme, indem diese der Ansicht sind, daß die Commun Eobstadt verbunden sei, die fraglichen Kurkosten subsidiarisch zu bezahlen, ich aber der Meinung bin, daß sie zunächst von der Untersuchungsbehörde zu bezahlen seien. Es liegt hier allerdings ein concreter Fall vor, und ich kann zufrieden sein, daß er an die 4. Deputation abgegeben werde, indem ich überzeugt bin, daß diese Deputation gewiß das Nöthige an die Kammer gelangen lassen werde, wenn sie etwas allgemein Beachtenswerthes in der Beschwerde finden sollte; auch behalte ich mir vor, wenn es nöthig erscheinen sollte, zu seiner Zeit selbst noch anderweite Anträge in der Sache zu stellen.

Präsident: Durch die Erklärung des Abgeordneten, daß er die Beschwerde zu der seinigen machen will, hat Zweifel entstehen können, zu welcher Deputation der Gegenstand, ob zur 3. oder 4. Deputation gehöre. Ich habe aber nach den geschehenen Erörterungen nun die Kammer zu fragen: Ob sie geneigt sei, ihn an die 4. Deputation abzugeben? Dies wird einstimmig bejaht.

Auf der Registrande ist ferner enthalten: 2) d. 9. Januar. Bitte der brauberechtigten Bürger zu Hain, um Berücksichtigung ihres Bierzwangsrechtes bei Berathung des Gesetzentwurfs, über Aufhebung der Bannrechte.

Präsident: Das Dekret wegen Aufhebung der Bannrechte wird aus der ersten Kammer an uns gelangen und dann der 1. Deputation vorliegen. Ich frage daher die Kammer: Ob sie sodann die Vorstellung an die 1. Deputation zur Berücksichtigung abzugeben gemeint sei? Auch hiermit ist man einverstanden.

3) d. 10. Januar. Gesuch der 1. Deputation, bei der Vorberathung des Gesetzentwurfs über Militär-Pensionen 1. das provisorische Regulativ vom 4. April 1835. einsehen zu